

Satzung der Stadt Rheinau über die Vertretungszulage gemäß § 62a Abs. 4 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 62a Abs. 4 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 09.04.2025 folgende Satzung der Stadt Rheinau über eine Vertretungszulage gem. § 62a Abs. 4 LBesGBW beschlossen:

§ 1 Festlegung der höherwertigen Ämter

(1) Beamtinnen und Beamte der Stadt Rheinau, denen die Aufgaben eines höherwertigen Amtes gem. Abs. 2, das mindestens in Besoldungsgruppe A13 des LBesGBW bewertet ist, kommissarisch schriftlich übertragen werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage nach den Regelungen des § 62a Abs. 2 und 3 LBesGBW.

(2) Höherwertige Ämter gem. § 62a Abs. 4 LBesGBW bei der Stadt Rheinau sind:

- die der Leitungen der Fachämter

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinau, 09.04.2025

Oliver Rastetter
Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.